



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

18. September 2024

Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Revision vom Mai 2025 der Energieeffizienzverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Geräte	1
1.2	Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Verhältnis zum europäischen Recht	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
6.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	7

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Geräte

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) werden in den Anhängen 1.3, 1.18, 2.1 und 2.6 Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen. Im neuen Anhang 1.23 der EnEV werden Anforderungen an Mobiltelefone, Schnurlostelefone und Tablets von EU-Recht übernommen. Die bislang in Anhang 2.4 vom EU-Recht abweichenden Anforderungen an Set-Top-Boxen werden aufgehoben (Set-Top-Boxen werden weiterhin von Anhang 2.1 erfasst).

Für den Anhang 1.1 werden zudem die Verweise auf ausgelaufene Übergangsfristen zur Abgabe von nicht den Vorschriften entsprechenden Geräten aufgehoben.

Die bisher im Vergleich zur EU geltenden Ausnahmen bezüglich Anforderungen für die Demontage zur stofflichen Verwertung und zum Recycling bei gleichzeitiger Vermeidung von Umweltbelastungen werden in den Anhängen 1.1, 1.2, 1.5, 1.12, 1.21 aufgehoben.

Für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Anlagen und Geräten, die mit Kältemitteln betrieben werden, sind ebenfalls die Regelungen des Anhangs 2.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu berücksichtigen. Insbesondere enthält Anhang 2.10 Ziffer 2.4 eine Verpflichtung zur Angabe der Art und der Menge von Kältemitteln, die in einem Gerät oder einer Anlage verwendet werden. Die Vorschriften der ChemRRV betreffen z. B. bestimmte Kühlgeräte und Haushaltswäschetrockner, sofern diese Kältemittel enthalten.

1.2 Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Im Rahmen der Revision der EnEV wird Artikel 12a betreffend den anerkannten biogenen Anteil am Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas aufgehoben; im gleichen Zug wird Absatz 3 von Artikel 26 der CO₂-Verordnung betreffend den Abzug des biogenen Anteils bei Gasfahrzeugen aufgehoben. Zudem werden im Anhang 4.1 Anpassungen bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) vorgenommen. Diese Änderungen ergeben sich aus dem operativen Vollzug und sollen helfen, Klarheit bei der Umsetzung der Vorschriften gemäss Anhang 4.1 zu schaffen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Kennzeichnung serienmässig hergestellter Anlagen und Geräte sind auf Ebene Bund geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Die neuen und geänderten Anforderungen können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des Bundesamtes für Energie (BFE) umgesetzt werden und bedeuten keinen zusätzlichen Mehraufwand.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die in den Anhängen 1.3, 1.18, 2.1 und 2.6 aufgenommenen Anpassungen an EU-Recht, die neuen Anforderungen für Smartphones im Anhang 1.23, die Aufhebung von Anhang 2.4 Set-Top-Boxen sowie die Änderungen redaktioneller Natur werden auf die Wirtschaft keine Auswirkungen haben.

Die Streichung des biogenen Anteils hat aufgrund der stark rückläufigen Neuzulassungen von Gasfahrzeugen nur sehr geringe Auswirkungen bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften

von Fahrzeugen zur Folge. Die Präzisierungen in Anhang 4.1 helfen der Branche, die Anforderungen der EnEV umzusetzen. Sie führen zu keinen Mehrkosten. Die Konsumentinnen und Konsumenten profitieren weiterhin von der gleichen Transparenz im Autokaufprozess.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU; Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn der Bundesrat diese in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) vorsieht.

Durch die vorgesehene Aufhebung des Anhangs 2.4 wird eine bestehende Ausnahme in der VIPaV gestrichen. Die Vorschriften werden mit denjenigen der EU harmonisiert, bestehende Handelshemmnisse somit abgebaut.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12a Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas

Seit 2011 wird bei der Energieetikette und den CO₂-Emissionsvorschriften ein biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas anerkannt und bei den Berechnungen berücksichtigt. Dieser Anteil betrug bis Ende 2019 10 Prozent und seither 20 Prozent. Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) hat mittels Branchenvereinbarung sichergestellt, dass die festgelegten biogenen Anteile im Verkehrsbereich erreicht werden. Das BFE hat die Anteile jährlich anhand der Biogas-Statistik überprüft. Seit 2020 wurde der Biogasanteil von 20 Prozent jeweils übertroffen.

Der VSG hat das BFE informiert, dass die Branchenvereinbarung aufgrund der aktuell stark rückläufigen Zulassungszahlen von mit Gas betriebenen Fahrzeugen im 2024 aufgelöst werden soll. Dies wird zur Folge haben, dass im Verkehrsbereich künftig kein Biogas mehr eingesetzt wird. Daher soll in Abstimmung mit dem VSG die Anrechnung der Biogasanteile im Zusammenhang mit den Energieeffizienz- und den CO₂-Emissionsvorschriften aufgehoben werden.

Da Artikel 26 Absatz 3 CO₂-Verordnung auf Artikel 12a EnEV verweist, ist auch diese Bestimmung in Form einer Fremderlassänderung aufzuheben.

Um die Umsetzung dieser Änderungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Energieeffizienz- und der CO₂-Emissionsvorschriften so effizient wie möglich zu gestalten, sollen die Artikel 12a EnEV und 26 Absatz 3 CO₂-Verordnung per 1. Januar 2026 und nicht unterjährig aufgehoben werden.

Anhang 1.1 Netzbetriebene Kühlgeräte

Die Übergangsbestimmung zur Abgabe von Geräten, welche die geltenden Anforderungen nicht erfüllen, läuft am 31. Dezember 2024 aus. Demzufolge wird die Übergangsbestimmung aufgehoben und die Anforderungen an das Inverkehrbringen zur einfacheren Lesbarkeit angepasst. Zudem wurde ein Artikel aus der EU-Verordnung in die EnEV aufgenommen, welcher verbietet, dass Geräte durch eine gezielte Änderung ihrer Leistungsmerkmale bei einer Überprüfung einen günstigeren Wert in Bezug auf den Energieverbrauch erzielen.

Anhang 1.3 Netzbetriebene Haushaltswäschetrockner

Die Anforderungen an die Ressourceneffizienz, die Informationspflicht und die Energiekennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. Einzig die Effizienzanforderungen sind in der Schweiz strenger geregelt. Mit der vorliegenden Revision findet eine Angleichung der Anforderungen statt.

Mit der neuen Verordnung (EU) 2023/2533¹, welche die Verordnung (EU) Nr. 932/2012 ersetzt, und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534², welche die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 ersetzt, führt die EU eine neue Berechnungsmethode und höhere Mindestanforderungen an die Energieeffizienz ein. Gemäss der neuen Berechnungsmethode gilt in der EU ein EEI von 85 als neue Mindestanforderung (entspricht der neuen Klasse E). Die aktuell gültige Energieetikette mit den Klassen A+++ bis D wird neu von A bis G skaliert.

Für Haushaltswäschetrockner mit einer Trocknungsleistung bis 4 kg/h gilt in der Schweiz die Mindestanforderung A+++ . Gemäss einer vom BFE in Auftrag gegebenen Studie³ fallen 99.1 % der bisher erlaubten Geräte mit der neuen Berechnungsmethode und der neuen Energieetikette in die Klasse C oder besser. Für Haushaltswäschetrockner mit einer Trocknungsleistung bis 4 kg/h soll deshalb in der Schweiz neu die Klasse C als Mindestanforderung gelten (Ziffer 2.1). Eine Übernahme der Mindestanforderung der EU (Klasse E) hätte zur Folge, dass in der Schweiz zukünftig Geräte in Verkehr gebracht werden dürften, welche heute verboten sind.

In der Schweiz gilt für Wäschetrockner mit einer Trocknungsleistung >4kg/h die Mindestanforderung A++. Gemäss der erwähnten Studie fallen 100 % der bisher erlaubten Geräte mit der neuen Berechnungsmethode und der neuen Energieetikette in die Klasse E oder besser. Die Schweiz übernimmt deshalb für Wäschetrockner mit einer Trocknungsleistung >4kg/h die Anforderungen der EU (Ziffer 2.2)

	EEI alte EU-Berechnungsmethode		EEI neue EU-Berechnungsmethode	
Trocknungsleistung:	Aktuelle Mindestanforderungen in der EU	Aktuelle Mindestanforderungen in der CH	Strengere Mindestanforderungen in der EU, mit neuer Berechnungsmethode	Mindestanforderungen in der CH
>4kg/h	< 76 (Klasse B)	< 32 (Klasse A++)	≤ 85 (Klasse E)	≤ 85 (Klasse E)
≤4kg/h	< 76 (Klasse B)	< 24 (Klasse A+++)	≤ 85 (Klasse E)	≤ 60 (Klasse C)

Die neuen Ökodesign-Anforderungen gelten in der EU ab dem 1. Juli 2025, der revidierte Anhang 1.3 tritt in der Schweiz an demselben Datum in Kraft. Für die Abgabe der zu diesem Zeitpunkt schon in Verkehr gebrachten Geräte ist eine Übergangsfrist für ein Jahr geplant (Ziffer 5).

¹ Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission vom 17.11.2023 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2023/2533, 22.11.2023, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2023/2534, 22.11.2023, S. 1.

³ Bush Energie (2023), Marktstudie zu Wäschetrocknern im Hinblick auf die Revision der EnEV 2024

Anhang 1.18 Einzelraumheizgeräte

Die Energieeffizienz-, Emissions- und Informationsanforderungen von Einzelraumheizgeräten werden in der Schweiz vorwiegend gleich geregelt wie in der EU. Mit den geplanten Änderungen der EnEV werden die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2024/1103⁴, welche die Verordnung (EU) 2015/1188 ersetzt, in der Schweiz übernommen.

Die Energieeffizienzvorschriften für elektrische Einzelraumheizgeräte sind in der Schweiz strenger als in der EU. Diese müssen einen Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von mindestens 39 % aufweisen (in der EU befindet sich dieser Wert je nach Gerätetyp zwischen 31 % und 38 %). Mit der Einführung der neuen Verordnung (EU) 2024/1103 wird die Berechnung des Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad angepasst, unter anderem wird der Umrechnungskoeffizient (CC) von 2.5 auf 1.9 reduziert und die Gleichung leicht geändert. Daher werden die in der Schweiz geltenden Mindestanforderungen an die neue Berechnungsmethode angepasst, die neuen Mindestanforderungen sind technisch identisch. Die Mindestanforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad für elektrische Einzelraumheizgeräte werden in der Schweiz von 39 % auf 49.5 % erhöht (Ziffer 2.2). Für elektrische Einzelraumheizgeräte mit sichtbar glühendem Heizelement werden sie von 39 % auf 51.5 % erhöht (Ziffer 2.3).

Handtuchhalter, welche neu in den Geltungsbereich der europäischen Verordnung aufgenommen wurden, sind von diesen strengeren Mindestanforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad nicht betroffen. Es werden dieselben Anforderungen wie in der EU in das Schweizer Recht aufgenommen (Ziffer 2.1).

Die neuen Ökodesign-Anforderungen werden ab dem 1. Juli 2025 in der EU gelten. In der Schweiz wird der revidierte Anhang 1.18 an demselben Datum in Kraft treten.

Parallel zu den Ökodesign-Anforderungen werden zurzeit die Energiekennzeichnungs-Anforderungen für Einzelraumheizgeräte in der EU revidiert. Unter anderem ist es vorgesehen, dass elektrische Einzelraumheizgeräte neu mit einer Energieetikette gekennzeichnet werden müssen. Das Bundesamt für Energie prüft in dieser Hinsicht, die Energieeffizienzvorschriften an Hand der nächsten Energieeffizienzklasse anzupassen (Ziffer 4). Ein solcher Ansatz würde den Vollzug der Energieeffizienzvorschriften für alle Interessensparteien stark vereinfachen. Dennoch hat sich der Revisionsprozess in der EU stark verzögert und eine Veröffentlichung der neuen Energiekennzeichnungs-Anforderungen wird wahrscheinlich nicht vor Ende 2025 geschehen. Somit kann diese Vollzugsweise bedauerlicherweise nicht in der aktuellen EnEV-Revision aufgenommen werden.

Anhang 1.23 Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets

Die Anforderungen an die Energieeffizienz, die Ressourceneffizienz, die Informationsanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets sollen in der Schweiz identisch geregelt werden wie in der EU. Dazu werden die

⁴ Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission vom 18. April 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräten und separate Regler zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1103, 19.4.2024, S. 1.

nachfolgenden Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2023/1670⁵ und die Energieverbrauchs-kennzeichnungs-Anforderungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669⁶ ins Schweizer Recht übernommen.

Produkt	Anforderungen
Mobiltelefone, die keine Smartphones sind	Anforderungen an die Ressourceneffizienz Informationsanforderungen
Smartphones Slate-Tablets	Anforderungen an die Ressourceneffizienz Informationsanforderungen Energieetikette mit <ul style="list-style-type: none"> • Effizienzklasse • Batterielaufzeit • Zuverlässigkeit • Reparierbarkeit • Eindringenschutz
Schnurlose Telefone	Anforderungen an die Ressourceneffizienz Informationsanforderungen Anforderungen an die Leistungsaufnahme im Bereitschaftsbetrieb

Anhang 2.1 Netzbetriebene elektrische und elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb

Die Anforderungen an den Energieverbrauch im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb für Haushalts- und Bürogeräte werden in der Schweiz identisch geregelt wie in der EU. Mit den geplanten Änderungen der EnEV werden die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2023/826⁷, welche die mittlerweile mehrfach angepasste Verordnung (EU) Nr. 1275/2008 ersetzt, in der Schweiz übernommen.

Die Anforderungen werden generell leicht verschärft. Die Leistungsaufnahme im Aus-Zustand wird ab Mai 2027 von 0.5 W auf 0.3 W gesenkt, die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand ab Inkrafttreten von 1 W auf 0.8 W. Für vernetzte Geräte mit hoher Netzwerk-Verfügbarkeit (HiNA – *High Network Availability*) und vernetzten Geräten mit HiNA-Funktionen sinkt die maximal zulässige Leistungsaufnahme von 12 W auf 8 W und wird ebenfalls per Mai 2027 nochmals verschärft, auf 7 W. Vernetzte Geräte mit Ausnahme von HiNA-Geräten dürften im vernetzten Bereitschaftsbetrieb 2 W (vorher 6 W) nicht überschreiten.

Die neuen Ökodesign-Anforderungen gelten in der EU ab dem 9. Mai 2025, der revidierte Anhang 2.1 tritt in der Schweiz am 1. Juli 2025 in Kraft. Für die Abgabe der zu diesem Zeitpunkt schon in Verkehr gebrachten Geräte ist eine Übergangsfrist für ein Jahr geplant (Ziffer 5).

Anhang 2.4 Netzbetriebene Set-Top-Boxen

⁵ Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission, Fassung gemäss ABI. L 214 vom 31.8.2023, S. 47.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1669 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets, Fassung gemäss ABI. L 214 vom 31.08.2023, S. 9.

⁷ (EU) Nr. 2023/826 der Kommission vom 17. April 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008 und (EG) Nr. 107/2009 der Kommission, ABI. L 103 vom 18.4.2024, S. 29, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/2533, ABI. L 214 vom 22.11.2023, S. 47.

Die bisher geltenden Anforderungen an Set-Top-Boxen basierten für komplexe Set-Top-Boxen auf dem Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU (Version 3.1), für einfache Set-Top-Boxen auf der Verordnung (EG) Nr. 107/2009⁸.

Das Voluntary Industry Agreement der EU wurde aufgrund des stark gesunkenen Energieverbrauchs und den rückläufigen Verkaufszahlen von komplexen Set-Top-Boxen beendet und gilt nicht mehr. Einfache Set-Top-Boxen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 107/2009 fallen, sind ebenfalls nicht länger ein bedeutender Teil des Marktes.

Die maximalen Verbrauchswerte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb für Set-Top-Boxen werden im Anhang 2.1 geregelt.

Anhang 2.4 wird deshalb aufgehoben.

Anhang 2.6 Ventilatoren

Die Anforderungen an die Energieeffizienz, an die Ressourceneffizienz und an die Produktinformationen von Ventilatoren werden in der Schweiz vorwiegend gleich geregelt wie in der EU. Mit den geplanten Änderungen der EnEV werden die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2024/1834⁹, welche die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 ersetzt, in der Schweiz übernommen.

Anhang 4.1 Angabe des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Ziffer 2.2: Bestimmungen zu den CO₂-Emissionen

Durch die Aufhebung von Artikel 12a sind auch bei mit Gas betriebenen Fahrzeugen die gesamten CO₂-Emissionen als klimarelevant zu betrachten. Dadurch entfällt die Unterscheidung zwischen klimarelevantem und nicht klimarelevantem Anteil der CO₂-Emissionen. Deshalb wird Ziffer 2.2 aufgehoben und die Verweise auf Ziffer 2.2 in den Ziffern 5.1 und 6.1 werden gestrichen.

Ziffer 5: Kennzeichnung in der Werbung

Neu wird bei der Kennzeichnung in der Werbung (Ziffer 5) die «Ein-Klick-Regel» eingeführt. Das bedeutet, dass sämtliche Angaben, die gemäss EnEV gemacht werden müssen, beispielsweise mit einem Klick auf einen Link oder mittels scannen eines QR-Codes ersichtlich sein müssen. Die Anwendung dieser Regel kann ausschliesslich bei Werbungen erfolgen, bei denen die Angaben aus Platzgründen nicht lesbar direkt auf der Werbefläche gemacht werden können. Dies ist der Fall, wenn die Abbildung der grafischen Darstellung mehr als 10 Prozent der gesamten Werbefläche ausmachen würde.

Ziffer 7.4

In Ziffer 7.4 wird in der französischen Fassung in Anlehnung an die Ziffern 5.1 und 6.1 das «il convient de» zu «doit être» leicht umformuliert. Damit wird von der Formulierung her noch stärker betont, dass es sich um eine Pflicht handelt.

Ziffer 10: Beispiel der Darstellung der Energieetikette

Bei mit Gas betriebenen Personenwagen wurde auf der Energieetikette jeweils der klimarelevante Anteil ausgewiesen. Durch die Aufhebung von Artikel 12a entfällt diese spezifische Darstellung. Das Beispiel der Darstellung der Energieetikette in Ziffer 10 wird entsprechend angepasst.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen, ABl. L 36 vom 5.2.2009, S. 8; geändert durch Verordnung (EU) 2016/2282, ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

⁹ Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission vom 03. Juli 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1834, 04.07.2024.

6. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.